



Vereinssatzung

Burgbrand Musikkultur Club

vom 30.03.2019
in der geänderten Fassung vom 29.06.2019

§ 1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Burgbrand Musikkultur Club". Er soll in das Vereinsregister bei dem zuständigen Registergericht eingetragen werden und führt dann den Zusatz "eingetragener Verein" oder abgekürzt "e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Ruhla und wurde am 30.03.2019 gegründet.
- (3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zwecke des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller Zwecke, insbesondere die Pflege, Förderung und Erhaltung der Heavy Metal- und Rockmusikkultur. Der Verein ist bemüht, die Bekanntheit, den Verbreitungsgrad und die Akzeptanz dieser Musik in der Bevölkerung zu vergrößern.
- (4) Zweck des Vereins ist außerdem die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Kultur durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (5) Der Vereinszweck wird unter anderem verwirklicht durch die Abhaltung kultureller Veranstaltungen, wie unter anderem
 - a. die Organisation und Durchführung des Open Air Musikfestivals „Burgbrand Open Air“,
 - b. die Organisation und Durchführung von Konzertveranstaltungen in der Umgebung und überregional

Darüber hinaus wird der Vereinszweck verwirklicht durch

- c. die Verbesserung der Auftrittsmöglichkeiten für Nachwuchsbands und -musiker durch Vermittlung von Auftritten regional und überregional,
 - d. die Förderung der Aus- und Fortbildung von Musikern und Jungmusikern
 - e. Unterstützung der musikalischen (fachlichen) Jugendarbeit zur Förderung der Kultur, d.h. insbesondere die finanzielle Unterstützung von Nachwuchsbands für Musikproduktionen und Bandmarketing durch eigene Finanzmittel oder durch Fördermittel- und Spendenbeschaffung,
 - f. die Anwerbung von Spendern und Unterstützern.
- (6) Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.
- (7) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, es sei denn, es handelt sich dabei um den Ersatz der nachgewiesenen, notwendigen und nützlichen Auslagen für ehrenamtliche Tätigkeiten. Keine Person oder Institution darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
- (8) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Der ehrenamtliche Vorstand hat nur Anspruch auf den Ersatz der tatsächlichen, nachgewiesenen und notwendigen Auslagen, jedoch maximal in Höhe der Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26 a EStG.
- (9) Die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen wird ausschließlich durch ehrenamtliche Mitglieder des Vereins oder sonstige, ehrenamtlich tätige Personen durchgeführt.

- (10) Jedwede politische, religiöse oder andere extremistische, der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland zuwider laufende, Betätigung des Vereins ist ausnahmslos und unwiderruflich ausgeschlossen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliederrechte

- (1) Mitglied des Vereins kann, unabhängig von Geschlecht und Herkunft, jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, desgleichen auch juristische Personen und Institutionen, sofern diese sich zum Vereinszweck bekennen und diesen unterstützen.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, in dem sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet.
- (3) Der Beschluss über die Aufnahme von Mitgliedern muss einstimmig gefasst werden. Gegen eine Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber / der Bewerberin die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann abschließend entscheidet.
- (4) Die Mitglieder des Vereins haben die gesetzlich zustehenden Rechte.

§ 4

Ehrenmitgliedschaft

- (1) Der Vorstand kann mit einstimmigem Beschluss Ehrenmitglieder ernennen.
- (2) Ehrenmitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, und sich um den Verein oder die regionale oder überregionale Musik- und Kulturszene besonders verdient gemacht hat.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds
 - b. durch freiwilliges Ausscheiden (Kündigung der Mitgliedschaft)
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein
- (2) Die Kündigung der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied unbekannt verzogen ist und bei zweimaligem Anschreiben das Schreiben wegen unbekannter Anschrift nicht zugestellt werden konnte.
- (4) Ein Mitglied kann auch dann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich vereinschädigend verhält oder in grober Weise gegen die Interessen des Vereines verstößt.
- (5) Über dem Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.

§ 6

Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühr

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie deren Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen und in einer Beitragsordnung manifestiert, welche nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 7 Organe des Vereins, Vorstand

- (1) Organe des Vereins sind
 - a. der Vorstand, sowie
 - b. die Mitgliederversammlung.
- (2) Zum Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.
- (3) Die Amtsdauer des Vorstands beträgt vier Jahre.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beginnt mit dem Tag der Wahl. Der Vorstand bleibt jeweils bis zur Neuwahl eines neuen Vorstands im Amt.
- (5) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus zwei Personen, nämlich dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden, wobei jedes Vorstandsmitglied einzelvertretungsbe-rechtigt ist.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wählen die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmit-glied aus den Reihen der Vereinsmitglieder, welches für die restliche Amtsdauer des ausge-schiedenen Vorstandsmitglieds im Amt bleibt.
- (7) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen; Blockwahlen sind unzulässig.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands, Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung des Jahresabschlussberichtes,
 - e. Beschlussfassung über die Aufnahme und Streichung von Mitgliedern,
 - f. die Verwaltung der Finanzmittel des Vereins.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden können, wobei die Einberufungsfrist im allgemeinen eine Woche beträgt.
- (4) In der Einberufung, die grundsätzlich schriftlich zu erfolgen hat, wobei dem Schriftformerfordernis mit versenden einer E-Mail genüge getan ist, ist eine Tagesordnung bekannt zu geben.
- (5) Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied anwesend ist.
- (6) Vor Beginn der Sitzung ist ein Sitzungsleiter zu bestimmen, wobei jedes anwesende Vorstandsmitglied zum Sitzungsleiter bestimmt werden kann.
- (7) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (8) Beschlüsse der Vorstandssitzungen sind stets schriftlich zu protokollieren und durch den Sit-zungsleiter zu unterzeichnen.

§ 9 Mitgliederversammlung, Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
 - b. Entlastung des Vorstands,
 - c. Festsetzung der Höhe sowie der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
 - d. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,

- e. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins
 - f. Vorschlag zur Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen, wobei die Frist mit dem auf die Absendung folgenden Tag beginnt.
 - (5) Die Einberufung hat schriftlich an die zuletzt bekannte Anschrift des Mitglieds unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
 - (6) Ist ein Vereinsmitglied unter der zuletzt bekannten Anschrift nicht erreichbar (Postrückläufer) so kann die Einberufung unter Beifügung der Tagesordnung auch in elektronischer Form mittels E-Mail an die zuletzt bekannte Mailadresse des Mitglieds erfolgen.
 - (7) Ist ein Mitglied weder postalisch noch elektronisch mittels E-Mail erreichbar (Post- bzw. Mailrückläufer) gilt die Einberufung an dieses Mitglied dennoch als fristgerecht zugestellt.
 - (8) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstandsvorsitzenden geleitet. Ist dieser abwesend, erfolgt die Leitung durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Ist keiner der beiden Funktionen anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
 - (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Die Protokollführung obliegt dem Schriftführer, welcher durch die Mitgliederversammlung zu bestimmen ist und ist durch diesen sowie durch den Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
 - (10) Das Protokoll hat neben den Beschlüssen mindestens noch zu enthalten
 - a. den Ort und die Zeit der Versammlung,
 - b. die Person des Versammlungsleiters,
 - c. die Zahl der anwesenden Mitglieder,
 - d. die Tagesordnung,
 - e. die einzelnen Abstimmungsergebnisse, aufgeschlüsselt nach Art der Abstimmung, sowie,
 - f. bei Satzungsänderungen die zu ändernde Bestimmung im alten und neuen Wortlaut.
 - (11) Schriftführer und Versammlungsleiter kann jedes Vorstands- oder Vereinsmitglied sein, auch soweit es Versammlungsleiter ist.
 - (12) Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
 - (13) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.
 - (14) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Für eine Satzungsänderung, insbesondere des Vereinszwecks, sowie die Auflösung des Vereins ist mindestens eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.
 - (15) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Stimmübertragungen sind nicht möglich.
 - (16) Für Wahlen gilt: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Die Stichwahl findet solange statt, bis einer der Kandidaten die erforderliche Mehrheit erreicht hat.

§ 10

Nachträgliche Änderungen der Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, mindestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung schriftlich gegenüber dem Vorstand, wobei jedes Vorstandsmitglied empfangsberechtigt ist, die Änderung der Tagesordnung zu beantragen.
- (2) Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden. Dies gilt nicht für Satzungs- oder Vorstandsänderungen sowie Vereinsauflösung.

§ 11

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten §§ 9 und 10 entsprechend.

§ 12

Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es gilt für den Beschluss der Mitgliederversammlung § 9 Abs. 14, Satz 2 entsprechend.
- (2) Sofern die Mitgliedsversammlung nichts Abweichendes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende sowie der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Die vorstehende Regelung gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder aus einem anderen Grund seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (4) Im Falle der Vereinsauflösung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das gesamte Vereinsvermögen an den Werratalverein, Zweigverein Brandenburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14

Ermächtigung

- (1) Der Vorstand wird ermächtigt, zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins ins Vereinsregister erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 29.06.2019

gez. Kiehne
Vorstandsvorsitzender

gez. Scholl
stellv. Vorsitzender